Die Auslandschweizerkommission tagte in Bern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1982)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938250

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

BROSCHÜRE ÜBER DAS KINDSRECHT

Mit einem minimum Aufwand, der nur ein wenig Zeit und ein ordnungsgemäss frankiertes Couvert erfordert, kann jedermann eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement herausgegebene Broschüre über das neue Kindsrecht in italienischer Sprache beziehen. Die Schrift, die nach wie vor auch deutsch und französisch erhältlich ist, soll Müttern, Vätern und Kindern die wichtigsten Gesetzesbestimmungen leicht verständlich erläutern. Die Broschüre wird in allen drei Sprachen kostenlos abgegeben.

Das Kindsrecht ist Bestandteil des Eidgenössischen Zivilgesetzbuches. Es ist von den eidgenössischen Räten einer umfassenden Revision unterzogen worden, die seit dem 1. Januar 1978 in Kraft steht. Der mit zahlreichen Bildern aufgelockerte Teil des kleinen Führers enthält viele Beispiele zu Themen wie Name und Bürgerrecht des Kindes, Unterhaltspflicht der Eltern, elterliche Gewalt, Kindesschutz, Kindesvermögen, Pflegeverhältnis undsoweiter. Erwähnt werden ebenfalls Auskunftsstellen, an die sich Ratsuchende wenden können.

Die Broschüre, die in zahlreichen Fällen gute Dienste leisten dürfte, ist gegen Einsendung eines adressierten, und frankierten Umschlages im Format C5 gratis erhältlich bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, Kindsrecht, 3000 Bern.

DIE AUSLANDSCHWEIZERKOMMISSION TAGTE IN BERN

Am ersten Märzwochenende trafen sich auch heuer die Delegierten der Auslandschweizerkommission zu ihrer Frühjahrssitzung. Die Vertreter der Auslandschweizer üben ihr Amt ehrenamtlich aus, um so erfreulicher ist die grosse Beteiligung. Mit besonderer Freude konnte Präsident Dr. Alfred Weber unter den Anwesenden Nationalratspräsidentin Frau Hedi Lang, Nationalrat Claude Bonnard und Ständerat Odilo Guntern begrüssen, die alle letztes Jahr neu in die Kommis-

sion gewählt worden waren. Aus der Organisation aller Schweizer-Vereine in Oesterreich und Liechtenstein gehören dessen Delegierter, Walter Stricker von der Schweizer Gesellschaft Wien und der stellvertretende Delegierte, Werner Stettler vom Schweizer-Verein in Liechtenstein als Mitglieder der Auslandschweizerkommission an.

Viel zu reden gaben erneut die Probleme der Auslandschweizerschulen. Nachdem letztes Jahr der Beschluss, den Schulen von Genua, Florenz und Neapel auf Ende Schuljahr 1982/83 bzw. auf Ende Schuljahr 1983/84 die Bundessubventionen zu entziehen, für Aufsehen gesorgt hatte, sehen sich nunmehr vor allem kleinere Schulen von der Forderung nach höherer Eigenleistung der ortsansässigen Kolonien und der Erhöhung der Zahl der Schweizerkinder pro subventionierten Schweizer Lehrer von sechs auf neun vor grossen Schwierigkeiten. Wirkt sich bei der Bestimmung, mit der erhöhte Eigenleistungen verlangt werden, vor allem die Tatsache negativ aus, dass bei allfälligem Nichterreichen des vorgesehenen Satzes der fehlende Betrag gleichsam zur Strafe von der Subvention in Abzug gebracht wird, so kann die zweite Bestimmung eine Verminderung der Zahl der Schweizer Lehrer bewirken. Die Auslandschweizerorganisation sucht deshalb den Dialog mit den zuständigen Stellen, um die kontraproduktiven Auswirkungen dieser neuen Regeln zu beheben.

Nebst den Schulen gab vor allem das leidige AHV-Thema zu Diskussionen Anlass. Bekanntlich wurden die auch im Ausland der obligatorischen AHV unterstellten Schweizer aufgrund eines letztjährigen Gerichtsurteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Luzern mit der Tatsache konfrontiert, dass ihre Ehefrauen anders als in der Schweiz von der Versicherung nicht miterfasst worden waren. Die betroffenen Ehefrauen weisen somit Beitragslücken auf. Besonders gravierende Folgen hat dieser Tatbestand im Falle von Frauen, die während ihres Auslandaufenthaltes invalid wurden, denn an Leute, die keine Beiträge zahlten, wird im Ausland keine Invalidenrente gezahlt. Besonders empörend ist dabei, dass nicht nur neue Gesuche dieser Frauen abgelehnt wurden, sondern selbst bereits ausbezahlte Renten wieder zurückgefordert werden. In einem besonders krassen Fall verlangt die AHV-Ausgleichskasse in

Genf, gestützt auf die neue Auslegung des AHV-Gesetzes, Renten im Betrag von 38'000 Franken zurück, die die Invalide in den Jahren 1976 bis 1980 bezogen hatte.

Es handelt sich bei den Betroffenen nur um wenige Fälle - eben die auch im Ausland der obligatorischen AHV unterstellten Auslandschweizer, nicht aber nur die Mitglieder der freiwilligen AHV. Dennoch ist die Angelegenheit von grosser Bedeutung. Gegenwärtig sind mehrere Rekurse hängig. Noch stehen die Entscheide aus.

HERZLICHE GLÜCKWÜNSCHE

Der Schweizer-Verein in Liechtenstein entbietet auch an dieser Stelle I.K.H. Prinzessin Margaretha von Luxemburg und S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein zur Vermählung die herzlichsten und aufrichtigsten Glück- und Segenswünsche. Die Vermählung fand am 20. März 1982 in Luxemburg statt. Anlässlich der offiziellen Verlobungsfeierlichkeiten vom 5. März 1982 auf Schloss Vaduz konnte Präsident W.Stettler vom Schweizer-Verein Glückwünsche des Vereins überbringen.

Prinzessin Margareta von Luxemburg wurde als viertes Kind des luxemburgischen Grossherzogpaares auf